

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-48/126-2014

Bearbeiter

Mag. Albert Kastl

DW 13023 27. Jänner 2015

Betrifft:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.01.2015
Ltg.-**582/S-1/1-2015**
G-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) enthält folgende Punkte:

1. Gehaltsnovelle 2015
2. Stichtage, Wechsel von Allgemeinmedizineren in das Schema der Assistenzärzte
3. Normierung des „dienstrechtlichen Amtsverlustes“ bei strafgerichtlicher Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten
4. Einführung der Instruments Pflegezeit

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

(2) Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land NÖ entstehen durch diese Gehaltsanhebung Mehrkosten für das Jahr 2015 in der Höhe von rund 3,9 Millionen Euro. Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden entstehen keine Kosten.

Durch die Einführung der Pflegezeit sowie durch die Neuerung betreffend die Berechnung der Stichtage bei einem Wechsel von Allgemeinmedizinern in das Schema der Assistenzärzte ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten für das Land Niederösterreich zu rechnen.

Das im Zusammenhang mit der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit gebührende Pflegekarenzgeld ist auch für die Landesbediensteten bereits durch die Regelungen des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, abgedeckt.

(3) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu 1., 7. und 8. (§§ 14 Abs. 3, 60 Abs. 4 und 61 Abs. 8):

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde bereits im Zuge der Gehaltsverhandlungen für das Jahr 2014 eine Anhebung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten des Bundes ab 1. März 2015 in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze um die volle Jahresinflation gemäß dem VPI (festgestellt durch die Statistik Austria) zuzüglich 0,1 Prozentpunkte erhöht werden. Zur Berechnung der vollen Jahresinflation wurde die Periode vom vierten Quartal 2013 bis zum dritten Quartal 2014 herangezogen. Sogin werden alle Gehalts- und Entgeltsansätze ab 1. März 2015 um 1,77% angehoben.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelten, werden ab 1. März 2015 um 1,77% erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ SÄG 1992 im selben Ausmaß geregelt werden.

Zu 2., 3. und 4. (§§ 17, 62 Abs. 8):

Die geltenden Entlohnungsgruppen bzw. die Berechnung der Stichtage können dazu führen, dass Spitalsärzte als Sekundararzt oder als Allgemeinmediziner in einer Krankenanstalt tätig sind und das hierbei bezogene Monatsentgelt höher ist, als das bei

Antritt zur Ausbildung zum Facharzt bzw. Fachärztin. Die vorliegende Regelung soll eine solche Verringerung des Monatsentgelts verhindern.

Zu 6. (§ 60):

Strafgerichtliche Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten beschädigen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch die betreffenden Bediensteten und durch den öffentlichen Dienst insgesamt derart massiv, dass es zu einer Wiederherstellung einer sofortigen Reaktion bedarf. Wie bereits im § 86 NÖ Landesbedienstetengesetz vorgesehen, soll ein „dienstrechtlicher Amtsverlust“ normiert werden und wird daher für den Anwendungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 vollinhaltlich darauf verwiesen.

Das Dienstverhältnis soll von Gesetzes wegen mit Rechtskraft einer einschlägigen Verurteilung enden, und zwar unabhängig vom Strafausmaß. Diejenigen Straftaten, die im Fall der Verurteilung zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führen sollen, sind die in den §§ 92, 201 bis 217 und 312 StGB sanktionierten Handlungs- und Unterlassungsdelikte (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen oder eines Gefangenen). Weiters soll auch der neue Straftatbestand gegen Folter (§ 312a StGB) erfasst sein. Eine Verurteilung nach Abs. 1 Z. 3 oder 4 § 86 NÖ LBG soll auch dann zum Enden des Dienstverhältnisses führen, wenn das Gericht die Rechtsfolgen der Verurteilung (nämlich die Beendigung des Dienstverhältnisses) gemäß § 44 Abs. 2 StGB bedingt nachgesehen hat.

Zu 5. (§ 21 Abs. 5):

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wurden für den Bereich der Privatwirtschaft im Rahmen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 138, u.a. im AVRAG die Instrumente der Pflegekarenz und Pflegezeit eingeführt. Im Hinblick zu diesem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurden durch den Bund mit der Dienstrechtsnovelle 2013, BGBl. I. Nr. 210/2013, entsprechende Maßnahmen im Bereich der Pflegekarenz und der Pflegezeit für die Bediensteten des Bundes gesetzt. Für den Anwendungsbereich des NÖ Landes-Bedienstetengesetz hat der Landtag im Herbst 2014 eine entsprechende Regelung beschlossen, auf die nun für den Anwendungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 vollinhaltlich verwiesen werden soll.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann